



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg

Zweite Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 19 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), am 17. Februar 2021 die folgende zweite Änderung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg vom 20. Februar 2008 (Leuphana Gazette Nr. 04/08 vom 14. März 2008), zuletzt geändert am 29. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 57/20 vom 4. Juni 2020), beschlossen. Das Präsidium hat dieser Änderung in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 zugestimmt.

ABSCHNITT I

In § 8 Abs. 1 und 2 werden die Worte „das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021“ durch die Worte „das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik an der Leuphana Universität Lüneburg vom 20. Februar 2008 (Leuphana Gazette Nr. 04/08 vom 14. März 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 29. April 2020 (Leuphana Gazette 57/20 vom 04. Juni 2020) und
- der zweiten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette 30/21 vom 12. März 2021)

bekannt.

Präambel

Das Land Niedersachsen eröffnet den Hochschulen mit § 19 Abs. 2 NHG die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium einzuführen, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen anzulegen ist. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Mit dem Teilzeitstudium wird eine reguläre und transparente Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 1 Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn die oder der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden.

§ 2 Antrag und Fristen

(1) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind Gründe zu benennen.

Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor bei:

1. Familientätigkeiten bezogen auf Erziehung von Kindern bis zum 18. Lebensjahr oder Pflege und Betreuung von kranken und hilfsbedürftigen Familienangehörigen;
2. Behinderung oder schwerwiegende Erkrankungen;
3. Herausragendem gesellschaftlichen und bürgerschaftlichen Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement);
4. Mitarbeit in Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung;
5. Erwerbstätigkeit.

(2) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen jeweils zum Wintersemester bis zum 15.07 des Jahres für ein oder mehrere Studienjahre zu stellen. Abweichend hiervon können Studierende, die ihr Studium an der Leuphana Universität erstmalig beginnen, den Antrag noch bis zur Einschreibung des jeweiligen Wintersemesters stellen. Ein vorzeitiger Wechsel zwischen Teilzeitstudium und Vollzeitstudium kann zugelassen werden, wenn der/dem Studierenden die Fortsetzung des Teilzeitstudiums bzw. des Vollzeitstudiums nicht

zugemutet werden kann und Kapazitäten Belange dem nicht entgegenstehen Der Antrag muss in diesem Fall bis zum Ende der Rückmeldefrist für das folgende Semester gestellt sein.

- (3) Bei einem Wechsel in ein Teilzeitstudium ist dem Antrag ein Nachweis über ein Beratungsgespräch mit der/dem Majorverantwortlichen bzw. der/dem Studiengangsleiter/in die Unterrichtsfächer zum Studienverlauf beizufügen.
- (4) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars der Leuphana Universität Lüneburg und mit der Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 und ggf. nach § 2 Abs. 2 beim Immatrikulations-Service einzureichen. Anträge ohne Verwendung dieses Formulars sind nicht wirksam.

§ 3 Studienverlauf

- (1) Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können im Teilzeitstudium höchstens die Hälfte, d.h. 15 Credit Points, der in der Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Credit Points und für Wiederholungsprüfungen zusätzlich maximal 10 Credit Points erworben werden.
- (2) Das Teilzeitstudium unterliegt gesonderten Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen für den Leuphana Bachelor bzw. die Lehramtsstudiengänge mit Abschluss Bachelor.
- (3) Teilzeitstudierende haben das Recht, ihren Major vollständig abzuschließen. Für den Fall, dass ein Minor nicht weitergeführt wird, wird das Studienangebot nicht über die Regelstudienzeit von Vollzeitstudierenden hinaus vorgehalten. In diesem Fall wird ein Wechsel in einen fachlich nahen Minor gewährleistet.

§ 4 Verlängerung der Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

- (1) Ein Teilzeitstudium kann nach § 2 Abs. 1 jeweils zum Wintersemester für mindestens ein Studienjahr (2 Semester) beantragt werden. Die Regelstudienzeit wird entsprechend verlängert.
- (2) Die Höhe des pro Semester zu entrichtenden Verwaltungskostenbeitrags, des Studierendenschaftsbeitrags und des Studentenwerksbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.
- (3) Der Studienbeitrag und die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich um die Hälfte.
- (4) Langzeitstudiengebühren werden gemäß § 13 Abs. 1 NHG erhoben.

§ 5 Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 6 Doppelstudium

Ein Doppelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 7 Beginn des Teilzeitstudiums

Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2008/2009 beantragt werden.

§ 8 Übergangsvorschriften

- (1) §§ 1 und 2 Abs. 1 finden für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass als wichtige Gründe für ein Teilzeitstudium auch gilt, wenn die oder der Studierende infolge der staatlichen Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren.
- (2) Im Übrigen findet § 2 für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021, das Sommersemester 2021 und das Wintersemester 2021/2022 mit der Maßgabe Anwendung, dass
 1. abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 der Wechsel zwischen Vollzeitstudium und Teilzeitstudium auch bis zum 22. Mai 2020 rückwirkend nur für das Sommersemester 2020 beantragt werden kann; dies gilt nicht für Studierende, die nicht mehr über ein Studienguthaben verfügen (gebührenpflichtige Langzeitstudierende);
 2. die Antragsfrist gem. § 2 Abs. 2 Satz 4 nur für Studierende gilt, für die das Teilzeitsemester das 13. oder ein höheres Hochschulsemester darstellt, und
 3. der Nachweis über ein Beratungsgespräch gem. § 2 Abs. 3 vorgelegt werden soll, aber nicht vorgelegt werden muss.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

